

A B A N D E R U N G S A N T R A G

Zu dem als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurf eines Gesetzes mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Großbauvorhabennovelle) in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 21 Juni 2001 wird von den Landtagsabgeordneten

Abg. Andrew SCHLEDER, Georg Fuchs, Josef Wagner, David Ellensohn

gemäß § 36 Abs 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgender Abänderungsantrag eingebracht

A) Im Artikel I Ziffer 5 der Regierungsvorlage lautet § 7b Abs 3

(3) Großbauvorhaben sind Bauvorhaben mit Räumen beziehungsweise Anlagen für Veranstaltungen wie Theater Museen Kongress- und Kinozentren Ausstellungs- und Messezentren weiters Versammlungsstätten und Sportanlagen wenn für diese Nutzungen nach dem Wiener Garagengesetz eine Verpflichtung zur Schaffung von mehr als 30 Pflichtstellplätzen besteht Zwei oder mehrere Bauvorhaben mit derartigen Nutzungen gelten als ein einziges Großbauvorhaben wenn sie funktional (z B durch gemeinsame Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen innere Erschließung Verbindungen von Gebäuden) miteinander verbunden sind und insgesamt für diese Nutzungen nach dem Wiener Garagengesetz eine Verpflichtung zur Schaffung von mehr als 30 Pflichtstellplätzen besteht Für Einkaufszentren gilt § 7c

B) Im Artikel I Ziffer 5 der Regierungsvorlage lautet § 7c Abs 1

(1) Einkaufszentren sind Bauvorhaben mit Räumen die überwiegend für das Ausstellen und den Verkauf von Waren beziehungsweise für das Erbringen von Dienstleistungen bestimmt sind soweit die Fläche dieser Räume zusammen mehr als 2 500 m²

beträgt Zwei oder mehrere Bauvorhaben mit derartig genutzten Räumen gelten als einziges Einkaufszentrum wenn sie funktional (z B durch gemeinsame Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen innere Erschließung Verbindungen von Gebäuden) miteinander verbunden sind und die Fläche der Räume insgesamt mehr als 2 500 m² beträgt

C) Im Artikel I Ziffer 5 der Regierungsvorlage lautet § 7d

§ 7d Bauvorhaben die sowohl Räume beziehungsweise Anlagen für Zwecke gemäß § 7b Abs 3 als auch Räume für Zwecke gemäß 7c Abs 1 umfassen ohne jeweils die in diesen Bestimmungen festgesetzten Grenzmaße zu erreichen aber funktional miteinander verbunden sind und insgesamt eine Fläche von mehr als 2 500 m² beziehungsweise mehr als 30 Pflichtstellplätze für diese Zwecke erreichen gelten als Großbauvorhaben beziehungsweise Einkaufszentrum, je nachdem, ob die Räume überwiegend für Zwecke gemäß § 7b Abs 3 oder für Zwecke gemäß § 7c Abs 1 bestimmt sind

D) Im Artikel I der Regierungsvorlage lautet die Ziffer 11

12 § 69 Abs 1 lit 1 entfällt

E) Artikel III Absatz 3 lautet

(3) Auf Großbauvorhaben sowie auf Vorhaben zur Errichtung eines Einkaufszentrums auf Flächen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Großbauvorhaben oder Einkaufszentren genutzt werden sind § 7b Abs 7 sowie § 7c Abs 4 dieses Gesetzes nicht anzuwenden

Abänderungsantrag

Begründung

Zu A)

Durch die Änderung des § 7b Abs 3 soll klargestellt werden dass sich der Schwellenwert von 30 Pflichtstellplätzen bei Bauvorhaben die über die angeführten Nutzungen hinaus auch andere Nutzungen (etwa Wohnungen oder Büros) enthalten nur auf die angegebenen Nutzungen bezieht und die Pflichtstellplätze für die anderen Nutzungen nicht in Rechnung gestellt werden Weiters soll klargestellt werden dass bei Vorliegen einer funktionalen Einheit zweier oder mehrerer Bauvorhaben die Anzahl der Pflichtstellplätze der einzelnen Bauvorhaben unter 30 liegen kann und die Gesamtanzahl der Pflichtstellplätze für den Schwellenwert maßgebend ist

Zu B)

Durch die Änderung des § 7c Abs 1 wird die Definition funktionaler Einheiten für Einkaufszentren jener für Großbauvorhaben angeglichen

Zu C)

Durch die Änderung des § 7d soll klargestellt werden dass die für die Ermittlung der Pflichtstellplätze maßgebenden Kriterien gemäß § 36a des Wiener Garagengesetzes - bei Bauten für Veranstaltungen Versammlungsraume Sportanlagen u dgl wird etwa auf die Anzahl der Besucher abgestellt - nicht nur für Raume sondern auch für bauliche Anlagen (z B Tribünen) heranzuziehen sind

Zu D)

Da der Festsetzung einer Höchstfläche für Großbauvorhaben nach § 7b Abs 6 bzw für Einkaufszentren nach § 7c Abs 3 ohnehin eine umfangreiche Grundlagenforschung im Planungsverfahren vorausgeht soll ein Überschreiten dieser Höchstfläche nicht möglich sein

Zu E)

Die Übergangsbestimmung soll eindeutig zum Ausdruck bringen dass die Auswirkungen bereits bestehender Großbauvorhaben und Einkaufszentren auf die Stadtstruktur Stadtentwicklung und Vielfalt der städtischen Nutzung sowie die Verkehrsverhältnisse nicht neuerlich zu untersuchen sind zumal infolge des Bestehens der Großbauten bzw Einkaufszentren sowie der bereits vorliegenden Genehmigungen einer Ausweisung im Bebauungsplan lediglich deklaratorische Wirkung zukommt

Die Übergangsbestimmung des Art II Abs 3 soll daher entsprechend ergänzt werden

[Handwritten signatures and initials]

Top left: *[Signature]*
Top right: *[Signature]*
Bottom left: *[Signature]*
Bottom center: *[Signature]*
Bottom right: *[Signature]*